

zung und der Deputation nicht mehr so entfernt von einander ständen. Die Grundabsicht kann keine andere sein, als den Commissionair in Betreff der Abschlagszahlungen, der Vorauszahlungen, die er in Bezug auf den künftig zu erwartenden Kaufpreis der Waaren, die bei ihm zu diesem Behufe lagern, leistet, in der Weise gesichert zu sehen, daß, wenn in das Vermögen des Committenten der Concurß ausbricht, er sich durch die bei ihm lagernde Waare Befriedigung verschaffen kann, und nur das, was übrig bleibt, an die Creditmasse abzuliefern hat. Dies ist die Ansicht, die sowohl der Decisivbefehl, als der Entwurf, als auch die Deputation verfolgt. Es sollen die Darlehne, die Vorschüsse, welche der Commissionair dem Committenten oder in dessen Auftrage einem Dritten geleistet, für den Commissionair gesichert sein. Diesen Zweck hat der Decisivbefehl verfolgt, denselben will auch der Gesetzentwurf auf dem Wege erreichen, daß er dieses Recht bloß für die Vorschüsse gelten lassen will, welche auf dem Wege des gezogenen Wechsels in die Hände des Committenten kommen. Die geehrte Deputation sagt aber: „Es giebt auch andere Rechtsformen, unter denen jetzt diese Geschäfte abgemacht werden. Es sind nicht mehr die, welche vor 200 Jahren üblich waren, wo die Vorschüsse auf dem Wege des gezogenen Wechsels allein und hauptsächlich in die Hände des Committenten kamen. Gegenwärtig hat der Handel andere Mittel gefunden; er hat die Accreditive, Stellzettel u. s. w. an die Stelle des gezogenen Wechsels treten lassen, und es ist nothwendig, daß auch in Betreff dieser Formen die Begünstigung ausgesprochen werde.“ Dies scheint nicht nur Sache der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit zu sein; denn streng genommen will die Deputation nichts Anderes, als was vor 200 Jahren der Decisivbefehl dem Handelsstande zugesagt hat. Die Rechtsformen der Accreditive und Stellzettel waren damals nicht in der Ausdehnung im Gebrauche, wie es gegenwärtig der Fall ist. Also wenn damals vor 200 Jahren die Gesetzgebung den Handelsstand in dieser Weise sicherte, so kann gegenwärtig die Gesetzgebung sich nicht entbrechen, wenn zur Sicherheit des Commissionairs andere Rechtsformen entstanden und herbeigeführt worden sind, auch auf diese die Rechte auszudehnen, welche in dem Decisivbefehle gegeben worden sind. Dies scheint mir einzig der Punkt zu sein, um welchen die Angelegenheit sich bewegt, und ich werde allerdings der Ansicht der geehrten Deputation beitreten, indem ich die Hoffnung habe, daß, in so weit es noch nothwendig sein sollte, bei der Berathung in der andern Kammer, wenn auch diese die Ansicht der Deputation genehmigen sollte, die gehörige Redaction und die Vorsichtsmaßregeln, die dabei nothwendig sind, noch Berücksichtigung finden werden. Wie gesagt, ich trete der Deputation in dieser Beziehung bei, da ich es höchst billig finde, daß das Gesetz auch diese Rechtsformen in Schutz nehme.

Abg. Klien: Nach meiner Ansicht kann man den Commissionair oder Spediteur aus zweierlei Gründen von der Preisbestimmung nicht abhängig machen; denn die Preisbestimmung kann eine ganz andere zu der Zeit sein, wo sie festgestellt wird, als der Preis zu der Zeit, wo die Waare verkauft wird. Die

Preisbestimmung kann dadurch vermindert werden, wenn eine Waare übergeben wird, welche dem Verderben unterworfen ist und einen andern Preis erhält. Aus diesem Grunde könnte ich mich nicht für das Hensel'sche Amendement erklären. Nehmen Sie z. B. ein Faß Mustern, das dem Verderben entgegengeht, oder eine Partie Hasenfelle, wo die Motten hineingekommen sind. Da ist es nicht möglich, daß der Commissionair Preis hält, denn beschädigte Waare hat keinen Preis, und der Eigenthümer wird sich nicht melden, um die Waare einzulösen. Wenn der Abgeordnete Sani gesagt hat, man möge statt der Fassung des letzten Satzes im Deputationsgutachten sagen: „wenn unter den Betheiligten etwas Anderes ausgemacht ist“, so kann ich mich deshalb damit nicht einverstanden, weil darunter die von der Deputation erwähnte Deckung nicht begriffen ist. Ist die Deckung vorhanden, so braucht nichts ausgemacht zu werden, und ist nichts ausgemacht, so kann der Commissionair verkaufen, selbst wenn er zum Theil gedeckt ist.

Abg. Peuner: Ich bin mit der neuen Fassung, welche die Deputation gegeben hat, im Ganzen einverstanden, und wollte mir nur erlauben, auf ein paar Amendements einzugehen, die dazu gemacht worden sind. Was erstlich das Hensel'sche anbetrifft, an die Stelle: „bestmöglichst“ die Worte: „laufende Preise“ zu setzen, so habe ich das nicht unterstützt, weil das Amendement an der Unausführbarkeit leidet. Es giebt eine Menge Artikel, z. B. Stahlwaaren, Quincailleries u. s. w., wo an laufende Preise nicht zu denken ist. Man kann bei Colonialwaaren und solchen, worüber Börsenberichte gegeben werden, laufende Preise annehmen, aber bei andern Artikeln nicht. Das Wort: „bestmöglichst“ würde schon hinlänglich bezeichnen und es würde auch auf jeden Ort passen. Allein in diesem Falle scheint mir ein wahrer Ueberfluß in den Worten zu liegen: „und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein“, denn wenn Einer bestmöglichst verkaufen darf, so kann er ohnedies an die Preisbestimmung des Eigenthümers nicht gebunden sein. Das zweite von mir zu berührende Amendement ist das Amendement des Abgeordneten Claus, betreffend den Spediteur in Bezug auf dessen Auslagen und Kosten, welche der Abgeordnete darauf zu beschränken gedenkt, „so weit diese auf den in seinen Händen befindlichen Waaren haften“. Diese Ansicht, glaube ich, ist wohl die beste; denn außerdem würde man dem Spediteur die Macht geben, sich an die Waare auch in Bezug auf die Kosten zu halten, die er bei früher speditirten Waaren gehabt hat. Das wäre aber dann für einen Credit, den er seinem Freunde früher gewährt hat; allein hätte er sich früher an jene Waare gehalten, so käme er jetzt damit nicht in den Fall, auch sich dafür decken zu wollen. Ich hätte zu wünschen, daß man dem Amendement des Abgeordneten Claus beiträte, und um so mehr, da mit dem Speditionswesen so Manches verbunden ist, was gemißbraucht werden kann, weshalb ich auch wünschte, daß man sich darüber ausspräche, ob der Spediteur, wenn er 30 Colli bekommen hat und durch ein einziges Collo seine Kosten gedeckt werden können, befugt ist, alle 30 Colli an sich zu behalten, oder